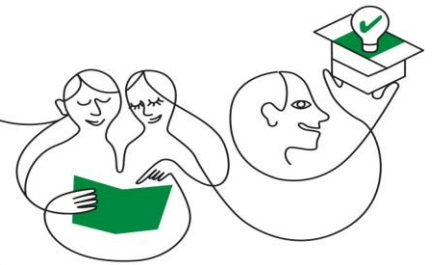


## **Steuerfragen in der Elektromobilität**



Quelle: Pexels

Autor: Wolfgang Pfrommer, ECOCAMPING Service GmbH, Stand: 05.09.2021



# Steuerfragen in der Elektromobilität

Diese Fachinformation ist ein Produkt des Pilotprojekts „Zukunftsoffensive Elektromobilität für Campingplätze in Bayern“. Ziel des Projekts ist die Förderung der Elektromobilität auf Campingplätzen in Bayern als Beitrag für einen nachhaltigen Tourismus. ECOCAMPING erhielt vom Projektträger, dem Landesverband der Campingwirtschaft in Bayern (LCB) e.V., den Zuschlag für die Projektumsetzung. Das Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie fördert das Pilotprojekt.



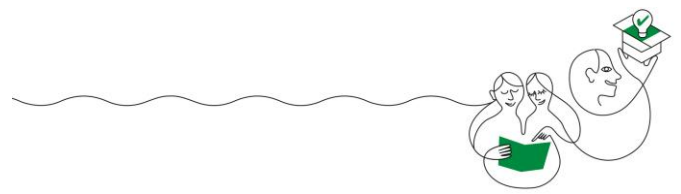
Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



## Inhaltsverzeichnis

1. Steuern und E-Mobilität .....	1
2. Jahressteuergesetz 2019: Maßnahmen zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität.....	1
2.1. Kfz-Steuer.....	2
2.2. Dienstwagenbesteuerung .....	2
2.3. Steuerbefreiungen und Regelungen zur Lohnsteuerpauschalierung .....	3
2.4. Sonderabschreibung für E-Nutzfahrzeuge .....	4
2.5. Miet- und Pachtzinsen für E-Fahrzeuge .....	5
3. Quellennachweis.....	5

## Impressum



## 1. Steuern und E-Mobilität



Möchte ein Campingunternehmen elektromobil werden, sind einige steuerliche Aspekte abzuklären. Diese Fachinformation soll für das Thema sensibilisieren, einige Aspekte zu den aktuellen Steuerfragen beleuchten und einen Blick auf die komplexen steuerrechtlichen Problemstellungen richten. Die Fachinformation erhebt keinen Anspruch auf Aktualität und Rechtssicherheit. Es ersetzt daher nicht die eingehende Beratung durch die Steuerberater\*innen oder Rechtsanwält\*innen. Vielmehr dient sie als Einführung in die Thematik und soll die Hemmschwelle reduzieren, sich mit steuerrechtlichen Belangen auseinander zu setzen.

Das erklärte Ziel der deutschen Regierung (und vermutlich auch der Regierungen unserer Nachbarstaaten) ist die Förderung der E-Mobilität zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele, zu der sich die Regierungen im Pariser Abkommen 2017 verpflichtet haben. Auch im Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung zugesagt 9,4 Milliarden Euro bis 2023 in die E-Mobilität zu investieren. Um also unsere Klimaschutzziele zu erreichen, hat die Bundesregierung und einige Landesregierungen entschieden, neben der Bezuschussung der Ladeinfrastruktur und der Anschaffung von E-Mobilen auch am Steuerrädchen zu drehen. Es gibt mit der Entscheidung des Bundeskabinetts und der anschließenden Beschlusslage des Bundestages und des Bundesrates einige Steuererleichterungen zur beschleunigten Einführung der Elektromobilität. Das zentral wichtige Dokument dazu ist das Jahressteuergesetz 2019.



## 2. Jahressteuergesetz 2019: Maßnahmen zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität

Im Herbst 2019 hat der Bundesrat dem vom Bundestag am 07.11.2019 verabschiedeten Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorgaben für E-Mobilität zugestimmt.

Das Steuerrecht ist eine der politischen Einflussmöglichkeiten zur Förderung einer gewünschten Technologie. Da es gerade im Bereich der E-Mobilität ständig neue Regelungen gibt und diese auch noch von Steuerberatern, Finanzämtern und Gerichten interpretiert werden, sind wir an aktuellen Erfahrungen sehr interessiert. Falls Sie weitere Regelungen kennen oder mit anderen wie den hier vorgestellten Interpretationen konfrontiert werden, bitten wir um Nachricht um diese Fachinformation mit den Erfahrungen der Campingunternehmen aktuell zu halten.



Für die Campingunternehmen gibt es einige sehr interessante Neuregelungen. Im Folgenden werden einige Maßnahmen zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität vorgestellt.

## 2.1. Kfz-Steuer



Elektroautos mit Batterien oder Brennstoffzellen (BEV – *battery electric vehicle*, FCEV – *fuel cell electric vehicle*) sind bei erstmaliger Zulassung bis zum 31.12.2025 für 10 Jahre aber nur bis Ende 2030 von der Kfz-Steuer befreit und zahlen anschließend nur 50 %. Diese Steuerbefreiung oder Reduktion wird auch auf die Käuferin/den Käufer von Gebrauchtfahrzeugen übertragen. PHEV (*plug-in hybrid electric vehicle*) und REEV (*range extender electric vehicle*) müssen eine Kfz-Steuer zahlen, die aufgrund der meistens geringeren CO<sub>2</sub>-Emissionen aber eher gering ausfällt.

## 2.2. Dienstwagenbesteuerung

Wer von seiner/seinem Arbeitgeber\*in oder als Unternehmer\*in selbst ein Betriebsfahrzeug auch für private Nutzung einsetzt, muss die geldwerte Leistung des Unternehmens versteuern. Bei der sogenannten Dienstwagenregelung wird monatlich 1 % des Brutto-Listenpreises zum Erstzulassungsdatum steuerlich angesetzt. Diese wurde für BEV und PHEV deutlich reduziert.

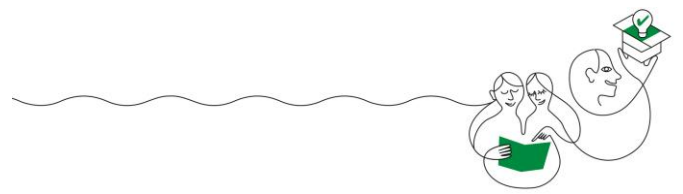


Bei Anschaffung nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 ist nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage anzusetzen (0,25% des Brutto-Listenpreises), wenn das Kfz keine direkte Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat und der Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 € beträgt. Das bedeutet bei privater Nutzung (z.B. Pendelfahrten zum Campingplatz und weitere Privatfahrten) beispielsweise:

- Dieselfahrzeug (z.B. Listenpreis brutto 40000 €): zu versteuern im Monat = 400 €
- E-Auto (BEV/FCEV Listenpreis brutto 40000 €): zu versteuern im Monat = 100 €.

Diese Regel gilt auch bei Anschaffung gebrauchter Fahrzeuge – allerdings dient der Listenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung als Bezug.

Für Plug-in Hybridfahrzeuge gilt die Hälfte (0,5%) der Bemessungsgrundlage bei Anschaffungen nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.01.2025. Zudem darf das Kfz eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer haben oder die Reichweite im elektrischen Betrieb muss jetzt mindestens 60 km betragen. Darunter fallen die meisten PHEV. Diese Bemessungsgrenzen sollen sukzessive angehoben werden.



- Bei Anschaffungen nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2031 ist nur die Hälfte der Bemessungsgrundlage anzusetzen, wenn das Kfz eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer hat oder die Reichweite bei reinem E-Betrieb mindestens 80 km beträgt.

### **Tipp!**

Diese Regelungen gelten auch bei der Fahrtenbuchmethode und sind zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Die Fahrtenbuchmethode bedeutet, dass jede Fahrt in einem dokumentenechten Fahrtenbuch erfasst wird und die entstandenen Kosten für privaten Fahrten danach exakt berechnet werden. Diese Kosten werden als geldwerte Leistung steuerrelevant.

## **2.3. Steuerbefreiungen und Regelungen zur Lohnsteuerpauschalierung**

Die bereits bisher gewährte aber bis 2021 befristete Steuerbefreiungen bzw. Regelungen zur Lohnsteuerpauschalierung werden bis zum 31.12.2030 verlängert:

- Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder E-Fahrrads
- Steuerbefreiung bis 2030 für von den Arbeitgeber\*innen gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines E- oder Hybridfahrzeugs im Betrieb der Arbeitgeber\*innen und für die zeitweise private Nutzung einer betrieblichen Ladevorrichtung
- Wenn das private oder privat genutzte E-Auto zuhause oder an einer öffentlichen Ladestation geladen wird, kann das Campingunternehmen den Mitarbeiter\*innen die Ladestromkosten steuerfrei ersetzen. Falls dafür kein Stromzähler zur Verfügung steht, kann auch pauschal bezahlt werden. Wenn die Firma keinen Ladepunkt hat, gibt es pauschal bis zu 70 €/Monat (35 €/Monat für PHEV). Wenn in der Firma ein Ladepunkt angeboten ist können pauschal 30 €/Monat (15 €/Monat für PHEV) erstattet werden.
- Durch den pauschalen Auslagenersatz sind sämtliche Kosten des Arbeitnehmers für den Ladestrom abgegolten. Das bedeutet, dass sämtliche Ladevorgänge für private und dienstliche Fahrten damit abgegolten sind. Ein zusätzlicher Auslagenersatz der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für den von einem Dritten bezogenen Ladestrom ist nicht zulässig. Übersteigen die vom Arbeitnehmer in einem Kalendermonat getragenen Kosten für den von einem Dritten bezogenen Ladestrom die maßgebende Pauschale, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer



anstelle der maßgebenden Pauschale auch die anhand von Belegen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten als steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG erstatten. Dies gilt entsprechend für die Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den geldwerten Vorteil.

### **Tipp!**

#### **Dienstwagen und Ladestrom statt Gehaltserhöhung**

Durch die steuerlichen Vergünstigungen ist es für das Unternehmen und die Mitarbeiter\*innen sehr interessant, statt einer zukünftigen Gehaltserhöhung einen Dienstwagen und/oder eine Ladekostenpauschale zusätzlich zum Gehalt einzuführen.

Die Reduzierung der geldwerten Leistung (0,25 % bei BEV) bei Elektro-Dienstwagen und die steuer- und sozialabgabenbefreite Ladestrompauschale ist für alle attraktiv.

- Wenn Ladevorrichtungen für E- oder Hybridfahrzeuge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn der Arbeitgeber\*innen unentgeltlich oder verbilligt als geldwerter Vorteil übereignet werden, gibt es bis 2030 die Möglichkeit der Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25 %. Die Campingunternehmen können also ihren Mitarbeiter\*innen für den Privatgebrauch eine Lademöglichkeit steuergünstig „schenken“ oder einen Zuschuss geben. Allerdings ist abzuwägen, ob nicht eine geförderte private Lade-Wallbox (900 € Zuschuss/Ladepunkt für Wohnungsbau) die günstigere Lösung ist.

## **2.4. Sonderabschreibung für E-Nutzfahrzeuge**

Für nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2031 angeschaffte neue rein elektrische Liefer- oder andere Nutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder, die zum Anlagevermögen eines Betriebs gehören, kann eine Sonderabschreibung von bis zu 50 % im Jahr der Anschaffung in Anspruch genommen werden.

Wichtig ist, dass diese Regelung nur für Neufahrzeuge gilt. Die Vergünstigung gilt für kleine und mittelgroße Nutz- oder Lieferfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 Tonnen und für betriebliche Lastenfahrräder mit mind. 1 m<sup>3</sup> Ladevolumen und mind. 150 kg Nutzlast.



**Tipp!****Kräftig Steuern sparen durch Sonderabschreibungen im Anschaffungsjahr**

Durch Sonderabschreibungen können einmalig 66,7 % des Kaufpreises abgesetzt werden.

Die Sonderabschreibung beträgt einmalig 50 % der Anschaffungskosten – zusätzlich zur regulären Abschreibung von 16,7 Prozent über sechs Jahre Nutzungsdauer. Der Restwert ist danach gleichmäßig auf die Abschreibungszeit zu verteilen.

**2.5. Miet- und Pachtzinsen für E-Fahrzeuge**

Es gibt eine Halbierung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für E-Fahrzeuge. Für Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sieht das Gewerbesteuergesetz eine Hinzurechnung dieser Aufwendungen in Höhe von einem Fünftel vor. Die Regelung wurde dahin gehend angepasst, dass der Hinzurechnungsbetrag für E- und Hybrid-E-Fahrzeuge sowie für Fahrräder, die keine Kfz sind, unter bestimmten Voraussetzungen halbiert wird. Dabei gelten die gleichen Fahrzeugwerte wie bei der KFZ-Besteuerung.

Zu den Details dieser Regelung sollte eine Steuerberatung hinzugezogen werden.

**3. Quellennachweis**

Eberhardt, Uwe K. (Hrsg., 2008). Mandanteninfo 3/2020 vom 12.02.20

[www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/steuerliche-anreize-e-autos-1653134](http://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/steuerliche-anreize-e-autos-1653134)

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/rahmenbedingungen-und-anreize-fuer-elektrofahrzeuge.html>

[www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2019-12-27-das-aendert-sich-2020.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2019-12-27-das-aendert-sich-2020.html)

Haufe.de: [https://www.haufe.de/personal/entgelt/elektro-dienstwagen-privates-aufladen\\_78\\_426076.html](https://www.haufe.de/personal/entgelt/elektro-dienstwagen-privates-aufladen_78_426076.html)



## Impressum

ECOCAMPING Service GmbH  
Blarerstr. 56  
78462 Konstanz  
Tel: +49-7531-28257-0  
info@ecocamping.de  
www.ecocamping.de

erstellt von: Wolfgang Pfrommer (ECOCAMPING)

Stand: 05.09.2021

Die Veröffentlichung von Fachinformationen ist ein Service der ECOCAMPING Service GmbH für die Teilnehmer am ECOCAMPING Netzwerk. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Rücksprache mit ECOCAMPING Service GmbH